



Reglement über die Liegenschaftssteuer Einwohnergemeinde Kehrsatz

Reglement über die Liegenschaftssteuer Einwohnergemeinde Kehrsatz

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Kehrsatz

Die Einwohnergemeinde Kehrsatz gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 11 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Kehrsatz vom 16.08.2000

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Kehrsatz erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen/ Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt per 31.12. 2001 in Kraft.

Die Versammlung vom 10.12.2001 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

R. Wehinger

R. Raeber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 06.11.2001 bis 07.12.2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 24 vom 13. Juni 2002 bekannt.

Kehrsatz, 10. Juni 2002

Der Gemeindeschreiber:

R. Raeber